

[6119.] **Zur Nachricht.**

Heute ging meine Zahlungsliste an meinen Commissionär Herrn W. Engelmann in Leipzig ab, der Alles ohne Uebertrag für mich zahlen wird. Etwa durch zu spätem Empfang der Remittenden u. sich ergebende Reste werde ich in Kurzem berichtigen.

Grefeld, d. 27. April 1857.

J. B. Klein.

## [6120.] Neu-York, d. 10. April 1857.

Heute habe ich Herrn Rudolph Hartmann in Leipzig meine Zahlungsliste nebst Deckung für die diesjährige Ostermesse eingeschickt. Die Remittenden habe ich bereits in der vorigen Woche per Segelschiff abgefertigt. Posten vom December 1856 bitte ich auf Rechnung 1857 zu übertragen, da diese Sachen zum großen Theil erst vor wenigen Tagen in meine Hände gekommen sind.

Alle meine Rechnungen sind hiermit rein abgeschlossen!

L. W. Schmidt.

**Geschäftsprincipien von F. A. Brockhaus  
in Leipzig.**

[6121.]

Leipzig, 1. Mai 1857.

In meinem Circular vom 1. Juli 1854, das auch im Börsenblatt (1854, Nr. 87, 7. Juli) abgedruckt ist, stellte ich einige Geschäftsprincipien zusammen, die sich mir im Laufe der Zeit bei der Verbindung mit meinen Geschäftsfreunden als zweckmässig und nothwendig erwiesen hatten. Ich erneuere nachstehend diese Bestimmungen mit einigen Zusätzen und erwarte die Annahme derselben namentlich auch von jeder Handlung, die mit mir neu in Verbindung treten will.

Ich kann unter keinen Umständen und gegen Niemanden eine Ausnahme davon machen, was ich zur Vermeidung von Missverständnissen hier ausdrücklich bemerke. In allen vorkommenden Fällen werde ich mich auf diese Erklärung beziehen.

I. Wenn eine Handlung, mit der ich noch nicht in regelmässiger Verbindung stand, die Eröffnung eines laufenden Conto und namentlich auch die Zusendung meiner Neuigkeiten wünscht, so verlange ich von derselben eine à Conto-Zahlung von Einhundert Thalern. Diese Zahlung wird ein für alle mal geleistet, bleibt nicht auf dem Conto stehen und braucht nicht erneuert zu werden, sondern wird gleich beim ersten Abschluss in Abrechnung gebracht. Zinsen und Messagio kann ich für diese à Conto-Zahlung nicht vergüten.

Garantien von einer andern Handlung, wie genügend sie an sich auch sein möchten, anstatt der à Conto-Zahlungen kann ich nicht annehmen.

Dieselben Verhältnisse finden statt, wenn eine Handlung, mit der ich in laufender Rechnung stand, an einen neuen Besitzer übergeht.

II. Da mit einer geleisteten à Conto-Zahlung eine unbeschränkte Ausdehnung des Credits nicht verstanden sein kann, so muss es

mir freistehen, in allen Fällen, wo mir die Grenze des zu gewährenden Credits erreicht zu sein scheint, neue Anzahlungen auch ausser der gewöhnlichen Abrechnungszeit zu verlangen. Dies gilt auch für Handlungen, mit denen ich bereits in laufender Rechnung stehe.

III. Ich erwarte die Angabe der Remittenden und Disponenden so zeitig, dass ich, solange die jetzige Abrechnungsweise besteht, spätestens zu Pfingsten zu übersehen vermag, welcher Saldo mir gutkommt. Von dieser Bestimmung kann nur zu Gunsten sogenannter überseeischer Geschäfte eine Ausnahme stattfinden.

Die mir zu machenden Remittenden müssen in untadelhaftem Zustande, resp. so verpackt sein, wie dies bei der Zusendung zur Bedingung der Rücknahme gemacht wurde. Artikel, die oben oder an den Seiten aufgeschnitten sind oder sonstige Spuren des Lesens an sich tragen, nehme ich nicht zurück.

Im Allgemeinen nicht schwierig, Artikel, von denen man sich noch Absatz verspricht, mir zur Disposition stellen zu lassen, muss ich um so mehr darauf bestehen, dass mir nichts disponirt werde, was ich auf den Remittendenfacturen oder durch eine Anzeige im Börsenblatt als nicht disponirbar bezeichne.

IV. Die Saldirung erwarte ich in der Ostermesse bis spätestens Pfingsten, und kann jedenfalls nur bis zu diesem Zeitpunkt das Messagio gutgebracht werden.

Ueberträge kann ich nur bei grössern Saldi gestatten und erwarte deren Zahlung bis spätestens Ende October. Bei Leipziger Handlungen kann ich weder Disponenden noch Ueberträge gestatten.

Da, wo nicht pünktlich bis Pfingsten, resp. Ende October gezahlt wird, muss ich das Recht haben, durch Wechsel und Anweisungen in kurzen Fristen nach meiner Convenienz über die Saldi zu verfügen, und werde, wenn diese Verfügungen nicht honoriert werden, die laufende Rechnung aufheben und in Zukunft nur gegen baare Zahlung expediren. Ich avisire alle Trassationen, der grössern Sicherheit wegen, durch directe unfrankirte Briefe, und kann nur den wirklichen Ertrag der Wechsel und Anweisungen, wie diese mir von Bankiers berechnet werden, gutbringen, keinen Verlust in dieser Beziehung tragen.

V. Dem Insertionswesen wird in meinem Geschäft grosse Aufmerksamkeit gewidmet, und ich bin meinen Geschäftsfreunden sehr dankbar, wenn sie diesen oder jenen meiner Verlagsartikel als zur Insertion geeignet empfehlen. Je bedeutendere Summen ich aber auf Inserate zu verwenden pflege, um so weniger kann ich irgend eine Insertion gutbringen, zu der ich nicht ausdrücklich Auftrag gegeben habe. Firmen eines Orts oder einer Gegend nenne ich bei meinen Inseraten nicht, sende diese aber abwechselnd an diejenigen Handlungen, bei denen ich besondere Thätigkeit und lebhaftes Interesse für meinen Verlag finde.

VI. Für Confiscationen einzelner Artikel meines Verlags kann ich nichts gutbringen, verzichte deshalb da, wo man die Gefahr des Confiscirens nicht übernehmen will, überhaupt auf die Zusendung meines neuen Verlags à Condition, und werde an solche Handlungen nur auf feste Rechnung, resp. gegen baar expediren.

VII. Erste Lieferungen, Hefte, Bände etc. eines neuen Verlagsartikels, der einer grössern Verbreitung fähig ist, expedire ich à Condition auch an solche Handlungen, mit denen ich noch nicht in laufender Rechnung stehe. Ich erwarte die Berechnung hierüber in der nächsten Ostermesse. Die Fortsetzungen dieser Artikel können aber nur gegen baare Zahlung bezogen werden.

VIII. Auf directe Verpackung kann ich mich nicht einlassen, sondern übergebe alles von mir Verlangte, ohne Berücksichtigung des gegentheiligen Wunsches, stets dem hiesigen Commissionär des Bestellers zur Weiterbeförderung. Nur solche Artikel meines Verlags, die in directen Briefen umgehend zur Post verlangt werden, expedire ich ausnahmsweise direct, insofern durch die Ueberweisung an den hiesigen Commissionär eine Verzögerung erfolgen würde, sowie ich auch solche Werke meines Verlags, die eine besonders sorgsame Verpackung erfordern und für deren bei mir erfolgende Verpackung ich deshalb Emballage etc. berechnen muss, auf Verlangen direct versende. Ebenso verpacke ich, in Folge einer besondern Erklärung, im Umtausch verlangte Exemplare des Conversations-Lexikon direct.

IX. Das Conto F. A. Brockhaus' Sortiment und Antiquarium wird streng getrennt von meinem Verlagsconto geführt und können Ueberträge von dem einen auf das andere nicht stattfinden. Die für das Verlagsconto geforderte à Conto-Zahlung verpflichtet mich nicht zu einer Conto-Eröffnung auch für das Sortiment und Antiquarium, dieselbe hängt vielmehr von besondern Vereinbarungen und Annahme gewisser Bedingungen ab, die ich denjenigen Handlungen, welche für den Bezug ausländischer Literatur mit mir in nähere Verbindung treten wollen, auf Verlangen mittheile.

F. A. Brockhaus.

[6122.] Der Unterzeichnete hat das vollständige und ausschliessliche Eigenthumsrecht für ganz Deutschland sowohl der Partitur als des Buches mit allen Autor-Rechten von den Autoren der komischen Oper in 3 Acten:

**Jagueritta die Indianerin.**

Text von St. George und von Leuwen,  
deutsche Uebersetzung von Grünbaum,  
Musik von Halévy.

erworben; daher die Partitur und das Buch derselben nur durch ihn direct zu beziehen, oder durch Vermittlung der Herren Theater-Agenten Heinrich und Michaelsen in Berlin und durch Herrn Holding in Wien. Indem ich dies zur Kenntniss bringe, warne ich vor unbefugter Auf- führung sowohl, als vor Ankauf der Partitur auf anderem als dem allein gesetzmäßigen Wege.

Berlin. **E. VOTE S. G. BOCK.**

G. Bock,

Königl. Hofmusikhändler.

**[6123.] Murray's Southern Germany.**

Die neue Auflage von Murray's Southern Germany wird Anfangs Mai erscheinen und alle inzwischen eingehenden Aufträge werden dann sofort Erledigung finden.  Preislisten der Murray'schen Handbooks stehen auf Verlangen zu Diensten.

Leipzig, im April 1857.

**F. A. Brockhaus'**  
Sortiment und Antiquarium.